



BÜRGERRING EICKELBORN

für die Bürger - mit den Bürgern

Bürgerring Eickelborn

Jahreshauptversammlung vom 23.06.2015

Vergleich der Satzungstexte alt und neu (Änderungen rot markiert)

Satzung des „Bürgerring Eickelborn e. V.“
(Stand 06.06.2014)

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerring Eickelborn“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Bürgerring Eickelborn e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Eickelborn

§2

Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) die Förderung des Engagements der Bürger Eickelborns zugunsten sozialer und gemeinnütziger Zwecke im Ort,
- (2) die Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes und die Unterstützung der Denkmalpflege,
- (3) die Pflege und der Erhalt der natürlichen Umwelt,

(4) die Förderung und Mitgestaltung des Gemeinwesens und der Dorfgemeinschaft, sowie die Pflege des nachbarschaftlichen Miteinanders mit den angrenzenden Orten.

Die Verwirklichung der Vereinszwecke im Sinne dieser Satzung erfolgt zum Beispiel

- (1) durch Arbeitseinsätze im Ort und der umliegenden Feldflur,

Satzung des „Bürgerring Eickelborn e. V.“
(Stand 23.06.2015)

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerring Eickelborn“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Bürgerring Eickelborn e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Eickelborn

§2

Zweck des Vereins

Der Bürgerring Eickelborn e.V. mit Sitz in Lippstadt-Eickelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- (1) die Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements zugunsten** gemeinnütziger Zwecke im Ort,
- (2) **die Förderung der** Denkmalpflege

(3) **die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes**

(4) die Förderung und Mitgestaltung des Gemeinwesens und der Dorfgemeinschaft, sowie die Pflege des nachbarschaftlichen Miteinanders mit den angrenzenden Orten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- (1) durch Arbeitseinsätze im Ort und der umliegenden Feldflur,

- (2) durch initiierte oder selbst durchgeführte Projekte
oder
(3) durch Veranstaltungen oder Gemeinschaftsfeste.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder/und mildtätige Zwecke in Lippstadt-Eickelborn zu verwenden hat.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige Personen können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden. Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
(3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und bargeldlos eingezogen.
(4) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit oder ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit möglich. Wichtige Gründe sind u.a.
a) Verzug der Beitragszahlung
b) Verletzung der Vereinsinteressen in schuldhafter oder in grober Weise
Das Mitglied muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- (2) durch initiierte oder selbst durchgeführte Projekte
oder

(3) die Durchführung von Veranstaltungen mit Bürgern, Anhörungen und Eingaben an die zuständigen Behörden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder/und mildtätige Zwecke in Lippstadt-Eickelborn zu verwenden hat.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige Personen können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden. Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
(3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und bargeldlos eingezogen.
(4) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit oder ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit möglich. Wichtige Gründe sind u.a.
a) Verzug der Beitragszahlung
b) Verletzung der Vereinsinteressen in schuldhafter oder in grober Weise
Das Mitglied muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe §6),
- (2) und der Vorstand (siehe §7).

§6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass zu einer zusätzlichen, außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der turnusgemäß (siehe §7) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer
- f) Beratung von Anträgen,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Satzungsänderungen
- i) und Auflösung des Vereines.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsvorstehers am Dorfmittelpunktplatz, Eickelbornstrasse angekündigt. Außerdem wird über Artikel in den Tages-Zeitungen "Patriot" und "Soester Anzeiger" zur Versammlung geladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe §6),
- (2) und der Vorstand (siehe §7).

§6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass zu einer zusätzlichen, außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der turnusgemäß (siehe §7) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer
- f) Beratung von Anträgen,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Satzungsänderungen
- i) und Auflösung des Vereines.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Ortsvorstehers am Dorfmittelpunktplatz, Eickelbornstrasse angekündigt. Außerdem wird über Artikel in den Tages-Zeitungen "Patriot" und "Soester Anzeiger" zur Versammlung geladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§7

Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
a) einem Vorsitzenden,
b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) einem Kassierer,
d) einem Schriftführer,

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand ergänzt sich durch

a) 2 Beisitzer,
b) und dem Ortsvorsteher von Lippstadt-Eickelborn

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre in ihr Amt gewählt.

(4) Zeitgleich werden folgende Mitglieder des Vorstands gewählt:

a) 1. Vorsitzender und ein Beisitzer
b) Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
c) Kassierer und ein Beisitzer

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig - z. B. durch Rücktritt oder Tod - aus, wird vom Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmt. Das Ersatzmitglied wird für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen, in der ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtsdauer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über Anträge zur Aufnahme in den Verein.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§7

Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
a) einem Vorsitzenden,
b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) einem Kassierer,
d) einem Schriftführer,

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand ergänzt sich durch

a) 2 Beisitzer,
b) und dem Ortsvorsteher von Lippstadt-Eickelborn

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre in ihr Amt gewählt.

(4) Zeitgleich werden folgende Mitglieder des Vorstands gewählt:

a) 1. Vorsitzender und ein Beisitzer
b) Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
c) Kassierer und ein Beisitzer

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig - z. B. durch Rücktritt oder Tod - aus, wird vom Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmt. Das Ersatzmitglied wird für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen, in der ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtsdauer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über Anträge zur Aufnahme in den Verein.

(9) Der Vorsitzende ruft mindestens zweimal im Jahr, und zwar in jedem Halbjahr, eine Vorstandssitzung ein. Wenn zwei oder mehr Vorstandmitglieder es begehren, muss der Vorsitzende zu einer weiteren, außerordentlichen Vorstandssitzung einladen.

(10) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.

(11) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Vorstandmitglieder anwesend sind. Vertretung der Vorstandmitglieder durch andere Personen ist dabei unzulässig.

(12) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(13) Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§8

Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in seiner Arbeit und unterstützt ihn bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Projekten. Insbesondere sind die Beiratsmitglieder Ansprechpartner des Vorstandes bei Aktionen, die den Vereinszwecken (siehe §1) dienen.

(2) Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitskreise des Vereins gemäß §9 sowie aus jeweils einem entsandten Vertreter der örtlichen Vereine, der namentlich zu nennen ist.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Beiratssitzung von Vorstand und Beirat statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass zu einer zusätzlichen, außerordentlichen Beiratssitzung einladen. Eine Beiratssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses verlangen.

(4) Zur Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen eingeladen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Beiratssitzung.

§9

Die Arbeitskreise

(1) Für Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks, die einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit darstellen, können bei Bedarf Arbeitskreise einberufen werden. Zu einem Arbeitskreis können sich diejenigen Vereinsmitglieder auf Wunsch zusammenschließen, die ehrenamtliche, gemeinnützige Projekte oder langlaufende Aktionen in diesem Aufgabenschwerpunkt unterstützen wollen. Der Wunsch ist an den Vorstand zu richten.

9) Der Vorsitzende ruft mindestens zweimal im Jahr, und zwar in jedem Halbjahr, eine Vorstandssitzung ein. Wenn zwei oder mehr Vorstandmitglieder es begehren, muss der Vorsitzende zu einer weiteren, außerordentlichen Vorstandssitzung einladen.

(10) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.

(11) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Vorstandmitglieder anwesend sind. Vertretung der Vorstandmitglieder durch andere Personen ist dabei unzulässig.

(12) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(13) Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§8

Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in seiner Arbeit und unterstützt ihn bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Projekten. Insbesondere sind die Beiratsmitglieder Ansprechpartner des Vorstandes bei Aktionen, die den Vereinszwecken (siehe §2) dienen.

(2) Der Beirat besteht aus den Leitern der Arbeitskreise des Vereins gemäß §9 sowie aus jeweils einem entsandten Vertreter der örtlichen Vereine, der namentlich zu nennen ist.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Beiratssitzung von Vorstand und Beirat statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass zu einer zusätzlichen, außerordentlichen Beiratssitzung einladen. Eine Beiratssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses verlangen.

(4) Zur Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 21 Tagen eingeladen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Beiratssitzung.

§9

Die Arbeitskreise

(1) Für Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks, die einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit darstellen, können bei Bedarf Arbeitskreise einberufen werden. Zu einem Arbeitskreis können sich diejenigen Vereinsmitglieder auf Wunsch zusammenschließen, die ehrenamtliche, gemeinnützige Projekte oder langlaufende Aktionen in diesem Aufgabenschwerpunkt unterstützen wollen. Der Wunsch ist an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Gründung eines Arbeitskreises beschließt der Vorstand.

(3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmen einen Leiter.

(4) Der Leiter eines Arbeitskreises ist Beisitzer im Beirat des Vereins.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§12

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt durch Annahme der Mitgliederversammlung am 19.06.2013 und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn in Kraft.

(2) Über die Gründung eines Arbeitskreises beschließt der Vorstand.

(3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmen einen Leiter.

(4) Der Leiter eines Arbeitskreises ist Beisitzer im Beirat des Vereins.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§12

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt durch Annahme der Mitgliederversammlung am 23.06.2015 und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn in Kraft.